

Protokoll 4. Gemeinderatssitzung – 20.09.2021

Begrüßung des Beraters Herrn Thomas Spitzlinger von der Firma HIPI, Amtsleiter Mittmannsgruber

Ich stelle fest, dass

- die **4. Sitzung des Gemeinderates 2021 entgegen dem Sitzungsplan am 13.09.2021** einberufen wurde, die Verständigung hierzu gem. vorliegendem Zustellnachweis an alle Mitglieder elektronisch oder persönlich am 13.09.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und auf der Homepage am gleichen Tage kundgemacht wurde,
- die Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom **07.07.2021** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Niederschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, andernfalls das Protokoll als angenommen betrachtet wird.
Weiters stelle ich fest, dass die **Beschlussfähigkeit** gegeben ist.
- Ich verweise als Vorsitzender auf § 64 der OÖ Gemeindeordnung, wonach Mitglieder des Gemeinderates ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen und dies am Beginn der Beratung des TOP zu erklären haben.
- Weiters wird auf die Bestimmung der aktuellen COVID-Verordnung hingewiesen.

Abänderung der Tagesordnung:

(x) Änderung der Tagesordnung:

Der **TOP 2 Wegverlegung Par. 1519/1** wird gem. § 46 Abs 4 OÖ GmdO. vor Eintritt in die Tagesordnung von dieser abgesetzt

Die **TOP 4 bis 8** werden vorgezogen, da zur Beratung Herr Spitzlinger von der Firma HIPI bereits vor Ort ist.

(x) Dringlichkeitsanträge:

Es wurde ein Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters fristgerecht eingebracht, der zur Abstimmung gelangt.

- a. „Zurückziehung der Vorlage zur Genehmigung der Gesamtüberarbeitung Flächenwidmungsplan und ÖEK vom 16.08.2021“
- b. „Genehmigungsbeschluss Gesamtüberarbeitung Flächenwidmungsteil neu“
- c. „Einleitungsbeschluss Gesamtüberarbeitung ÖEK“

Antrag:

Ich stelle den Antrag, diesen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung vor dem TOP Allfälliges aufzunehmen.

Zustimmung: 17
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine

TOP 4: Direktvergabe Brunnenausbau**Allgemeines für die folgenden Tagesordnungspunkte 4-8:**

Am 06.09.2021 erfolgte die Anbotsöffnung für den BA04 der Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Ort i. I.

Hier sind die einzelnen Baulose 01 und 04 einzeln in Direktvergabe zu vergeben. Baulose 02 und 03 bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Gemeinderates, allerdings ist hier die Prüfung und Zustimmung des Landes Oö. notwendig.

Das Baulos 05 – Prüfmaßnahmen wird erst später vergeben, hier sind Kosten in der Höhe von ca. € 5.000,- zu erwarten.

Zusätzlich ist ein Förderantrag an die KPC für Wasserversorgungsanlagen vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Ausschreibung und Prüfung der eingelangten Angebote erfolgte durch die Firma HIPI, Vöcklabruck.

Aufgrund dieser Anbotsprüfungen erfolgten die nun vorliegenden Vergabevorschläge.

Die Angebotsunterlagen sämtlicher an der Ausschreibung teilgenommenen Firmen können am Gemeindeamt und während der Sitzung eingesehen werden.

Es sind in der Gemeinderatssitzung folgende Baulose zu beschließen:

- TOP 4
BL01 **Direktvergabe** Brunnenbau – Firma BRAUMANN, Andrichsfurt
Nettosumme € 167.563,40
- TOP 5
BL04 **Direktvergabe** EMSR – Firma DOMA, Hohenzell
Nettosumme € 87.493,55
- TOP 6
BL02 Hochbehälter – Firma BRAUMANN Tiefbau, Antiesenhofen
Nettosumme € 496.171,09
Vergabe nach Prüfung durch Land OÖ
- TOP 7
BL03 Leitungsbau - Firma BRAUMANN Tiefbau, Antiesenhofen
Nettosumme € 397.762,62
Vergabe nach Prüfung durch Land OÖ
- TOP 8
Förderansuchen KPC

Weiters ist das vorliegende Ansuchen „Wasserversorgungsanlagen“ an die KPC mit einer förderfähigen Gesamtsumme in der Höhe von € 1.290.000,- netto zu beschließen.

Zu jedem TOP 4 bis 8 wird von Herrn DI Spitzlinger von der Firma HIPI erläutert und aufkommende Fragen beantwortet.

Es folgt die Beratung und Abstimmung zu TOP 4:

BL01 **Direktvergabe** Brunnenbau – Firma BRAUMANN, Andrichsfurt

Nettosumme € 167.563,40

Die Firma Braumann aus Andrichsfurt hat die Probebohrungen bereits durchgeführt und soll nun auch den Fertigausbau ausführen.



A-4754 Andrichsfurt
Furt 41
Telefon 07750/20300
e-mail: office@braumann.co.at
www.braumann.co.at
UID-ATU 23613506

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
		ANgebot-Nr. AN210366	10.09.2021	Seite 97
		SUMME UNTERGruppe 13		38.813,00
		SUMME Gruppe 04	11.217,50 27.595,50	38.813,00
		Gruppe 05 SONDERNACHLASS		
0501		Sondernachlass bei Gesamtauftrag und Ausführung im vollem Umfang der Positionen 01 - 04		
		L: 35.499,00	-1.064,97	
		S: 137.246,77	-4.117,40	
	-3,00 %	EPR: 172.745,77		-5.182,37
		SUMME Gruppe 05	-1.064,97 -4.117,40	-5.182,37

ZUSAMMENSTELLUNG

1602	Verteilerkästen AP	5.454,36
1609	Verteilerzubehör	752,49
1611	Sicherungseinrichtungen	155,19
1613	Schutzschalter	1.106,55
1614	Schalter,Steckdosen,Befehls-	817,71
1615	Zähler, Schaltuhren, Messgeräte und	873,51
1617	Energieoptimierung und	237,75
1618	Schütze und Überstromrelais	114,45
1619	Relais	281,67
1620	Kleintransformatoren	132,54
1621	Sonstige Geräte	1.351,86
1622	Klemmen f.Niederspannung	698,55
1628	Blitzstrom- u.Überspannungsableiter	599,85
16	Niederspannungsverteilungen	12.576,48
1835	Energiekabel LS0H	392,20
1837	Energieleitungen LS0H	117,60
1842	Steuerleitungen LS0H	472,35
1895	Anschlüsse	158,82
18	Kabel und Leitungen	1.140,97
1903	Verrohrung "Auf-Putz" offen	486,93
1910	Dosen, Kästen, Hauptleitungsklemmen	45,00
1930	Tragprofile	94,95
1939	Kabelabdichtungen gas- u. wasserdicht	242,20
19	Rohr- und Tragsysteme	869,08

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
Oberbank Ried i. L., IBAN: AT38 1508 0002 2105 7585, BIC: OBKLAZ2L
Raiffeisenbank Aurotzmünster, IBAN: AT44 3445 0000 0242 3002, BIC: RZOOAT2L450
FB-Gericht: Landesgericht Ried i. L., FB-Nr.: 113599h, Firmensitz: Andrichsfurt, DVR-Nr. 0474 983, HFU-Liste: DG-Nr. 601 189 990



A-4754 Andrichsfurt
Furt 41
Telefon 07750/20300
e-mail: office@braumann.co.at
www.braumann.co.at
UID-ATU 23613506

Angebot-Nr. AN210366

31.08.2021

Seite

98

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
		1015 Auf-Putz Feuchtraumgeräte		135,12
		10 Schalt-,Steuer-und Steckgeräte		135,12
		1148 Leuchten höherer Schutzart		462,18
		11 Beleuchtung		462,18
		1201 Erdungsanlagen		137,97
		1203 Potentialausgleich		337,14
		12 Erdungs- und Blitzschutzanlagen		475,11
		1441 Direktheizung mit höherer Schutzart		1.330,50
		14 Elektroheizungsanlagen		1.330,50
		1926 IT-Verkabelungssystem Klasse		99,15
		19 Strukturierte Verkabelung		99,15
		1001 Niveau- u. Druckmessungen		3.663,99
		1003 Durchflußmengenmessung		4.455,36
		1071 Hardware SPS		6.769,47
		1072 Medienkonverter, Industrieswitch		1.707,33
		1074 Software		2.653,56
		1085 Frequenzumrichter		6.175,44
		10 Meß- u. Regeltechnik		25.425,15
		1215 Objektschutzzubehör		147,30
		12 Elektrische Geräte		147,30
		1011 Regiestundensätze E-Technik		252,50
		1014 Stoffbeistellungen E-Technik		86,50
		1041 Planung, Plandokumente		3.714,33
		1051 Dokumentation/Erstprüfung		1.850,00
		10 Regieleistungen,Planung,Dokumentatio		5.903,33
01		Elektroinstallationsarbeiten	252,50	
			48.311,87	48.564,37
		1301 Baustellengemeinkosten für		2.250,00
		1306 KALIBERFAHRT bei bestehender		3.450,00
		1308 Brunnenkopf		5.462,00
		1310 Filterrohre		4.257,00
		1311 Vollwandrohre		3.430,00
		1312 Sumpfrohre		260,00
		1313 Zentrierungen		2.216,00
		1314 Verfüllen von Brunnenbohrungen -		1.131,00
		1316 Abdichtungen		860,00
		1322 Brunnenschachtabdeckungen		1.236,00
		1323 Entsanden und Klarpumpen		1.050,00
		1324 Pumpversuche und Brunnentest		2.950,00
		1328 Bestandsunterlagen Brunnenbau		350,00
		1380 Sonstige Leistungen und Beistellungen		14.953,50
		13 Brunnenbau Wasserversorgung		43.855,50
		9801 Regie Arbeiter		114,20
		9803 Regie Geräte nach h inkl. Bedienung		106,20
		9805 Regie Baustofflieferungen,		625,00
		98 Regiearbeiten		845,40

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Oberbank Ried i. L., IBAN: AT38 1508 0002 2105 7565, BIC: OBKLAT2L

Reifeisenbank Aurozminister, IDAN: AT44 0445 0000 0242 3002, BIC: R200AT2L400

FB-Gericht: Landesgericht Ried i. L., FB-Nr.: 113599h, Firmensitz: Andrichsfurt, DVR-Nr. 0474 983, HFU-Liste: DG-Nr. 601 189 990



A-4754 Andrichsfurt
Furt 41
Telefon 07750/20300
e-mail: office@braumann.co.at
www.braumann.co.at
UID-ATU 23613506

Angebot-Nr. AN210366		31.08.2021	Seite	99
Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
02		Brunnenbauarbeiten Brunnen Bischelsdorf 1	12.302,50 32.398,40	44.700,90
		1301 Baustellengemeinkosten für		950,00
		1306 KALIBERFAHRT bei bestehender		3.770,00
		1308 Brunnenkopf		4.288,00
		1310 Filterrohre		4.188,00
		1311 Vollwandrohre		2.728,00
		1312 Sumpfrohre		236,00
		1313 Zentrierungen		1.976,00
		1314 Verfüllen von Brunnenbohrungen -		608,00
		1316 Abdichtungen		780,00
		1322 Brunnenschachtabdeckungen		1.236,00
		1323 Entsanden und Klarpumpen		1.050,00
		1324 Pumpversuche und Brunnentest		2.950,00
		1328 Bestandsunterlagen Brunnenbau		350,00
		1380 Sonstige Leistungen und Beistellungen		15.557,50
		13 Brunnenbau Wasserversorgung		40.667,50
03		Brunnenbauarbeiten Bischelsdorf 2	11.726,50 28.941,00	40.667,50
		1301 Baustellengemeinkosten für		950,00
		1306 KALIBERFAHRT bei bestehender		3.380,00
		1308 Brunnenkopf		4.288,00
		1310 Filterrohre		2.849,00
		1311 Vollwandrohre		2.666,00
		1312 Sumpfrohre		236,00
		1313 Zentrierungen		1.976,00
		1314 Verfüllen von Brunnenbohrungen -		608,00
		1316 Abdichtungen		780,00
		1322 Brunnenschachtabdeckungen		1.236,00
		1323 Entsanden und Klarpumpen		1.050,00
		1324 Pumpversuche und Brunnentest		2.950,00
		1328 Bestandsunterlagen Brunnenbau		350,00
		1380 Sonstige Leistungen und Beistellungen		15.494,00
		13 Brunnenbau Wasserversorgung		38.813,00
04		Brunnenbauarbeiten Bischelsdorf 3 (Bohrung)	11.217,50 27.595,50	38.813,00
05		SONDERNACHLASS	-1.064,97 -4.117,40	-5.182,37
			34.434,03 133.129,37	167.563,40

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
Oberbank Ried i. L., IBAN: AT38 1506 0002 2105 7565, BIC: OBKLAT2L
Raiffeisenbank Auroszmünster, IBAN: AT44 3445 0000 0242 3902, BIC: RZOOAT2L450
FB-Gericht: Landesgericht Ried i. L., FB-Nr.: 113599h, Firmensitz: Andrichsfurt, DVR-Nr. 0474 983, HFU-Liste: DG-Nr. 601 189 990



A-4754 Andrichsfurt
Furt 41
Telefon 07750/20300
e-mail: office@braumann.co.at
www.braumann.co.at
UID-ATU 23613506

Angebot-Nr. AN210366		31.08.2021	Seite	100
Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
			+ UST 20,00 %	33.512,68
ENDSUMME			€	201.076,08

Zahlbar nach Rechnungsdatum 10 Tage ohne Abzug!

Einzelpreise nur gültig bei Gesamtauftrag.
Angebotsgültigkeit: 1 Monat ab Ausstellungsdatum.

Dieser Kostenvoranschlag ist unverbindlich, da bis zur tatsächlichen Erteilung des Auftrages bzw. bis zur Fertigstellung unvorhersehbare Preisänderungen aufgrund von Materialverteuerungen eintreten können. Lieferzeiten richten sich nach unseren Vorlieferanten und sind unverbindlich.

Die Bewilligung sowie die Einbautenerhebung wird von Auftraggeber eingeholt bzw. durchgeführt.

Schlepphilfe bei geländebedingten Situationen gehen zu Last des Auftraggeber, von uns nicht herbeigeführte Stehzeiten sowie Regiezeiten (kompl. Gerätschaft inklusiver Helfer und Maschinist) kosten EUR 180,00 pro Stunde inkl. Mehrwertsteuer.

Eventual-und Alternativpositionen sind im Angebotsendpreis nicht enthalten.

Für Schäden an Zufahrt sowie Flurschäden und Verunreinigung wird von uns ebenfalls keine Haftung übernommen.

Strom, Wasser und Schlammmulden sind bauseits beizustellen!

Nicht im Angebot enthalten ist das Erheben von bestehenden Einbauten (Kabeln und Leitungen) sowie deren sachgemäße Absicherung bzw. Umlegung.
Kosten pro Erhebung EUR 60,00 inkl. MwSt

Beim Auftreten von unüberwindbaren Hindernissen wird der entstandene Aufwand, bzw. die bis dahin erbrachte Leistung in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Tiefenmetern.
Für die Qualität und Quantität des Wassers kann die Firma ohne vorangegangene Aufschlußbohrung keine Garantie übernehmen.

Für das Fündigwerden einer bestimmten Wassermenge oder Wasserqualität, sowie für Schwimmsandführung und Feinsandanteile im Wasser wird keine Garantie übernommen.

Sonstige Anforderungen und Auflagen (zBsp Kamerabefahrung, etc.) der Behörde sind im Angebot nicht enthalten und werden nach Aufwand verrechnet.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
Oberbank Ried i. L., IBAN: AT38 1508 0002 2105 7565, BIC: OBRKAT2L
Raiffeisenbank Auroitzmünster, IBAN: AT44 3445 0000 0242 3002, BIC: RZOOAT2L450
FB-Gericht: Landesgericht Ried i. L., FB-Nr.: 113599h, Firmensitz: Andrichsfurt, DVR-Nr. 0474 983, HFU-Liste: DG-Nr. 601 189 990



A-4754 Andrichsfurt
Furt 41
Telefon 07750/20300
e-mail: office@braumann.co.at
www.braumann.co.at
UID-ATU 23613506

Angebot-Nr. AN210366

31.08.2021

Seite 101

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Angebot dienen zu können, garantieren Ihnen eine saubere und fachmännische Arbeit und erwarten gerne Ihren geschätzten Auftrag.

Zum Zwecke der Auftragserteilung bzw. Terminplanung, ersuchen wir Sie uns schriftlich oder telefonisch zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

G. Braumann Gesellschaft m.b.H.
San.-Heizungsanlagen,
Brunnen - Wasserleitungsbau
4754 Andrichsfurt, Furt 41
Tel. 07750/20300, Fax: DW 72




A-4754 Andrichsfurt
Furt 41
Telefon 07750/20300
Fax 07750/20301-72
e-mail: office@braumann.co.at
www.braumann.co.at
UID-ATU 23613505

Angebot-Nr. AN210366		10.09.2021	Seite	100
Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
		+ UST	20,00 %	33.512,68
ENDSUMME			€	201.076,08

Angebotsgültigkeit: 1 Monat ab Ausstellungsdatum.

Die Bewilligung sowie die Einbautenerhebung wird von Auftraggeber eingeholt bzw. durchgeführt.

Schlepphilfe bei geländebedingten Situationen gehen zu Last des Auftraggeber, von uns nicht herbeigeführte Stehzeiten sowie Regiezeiten (kompl. Gerätschaft inklusiver Helfer und Maschinist) kosten EUR 180,00 pro Stunde inkl. Mehrwertsteuer.

Eventual- und Alternativpositionen sind im Angebotsendpreis nicht enthalten.

Für Schäden an Zufahrt sowie Flurschäden und Verunreinigung wird von uns ebenfalls keine Haftung übernommen.

Strom, Wasser und Schlammulden sind bauseits beizustellen!

Nicht im Angebot enthalten ist das Erheben von bestehenden Einbauten (Kabeln und Leitungen) sowie deren sachgemäße Absicherung bzw. Umlegung.
Kosten pro Erhebung EUR 60,00 inkl. MwSt

Beim Auftreten von unüberwindbaren Hindernissen wird der entstandene Aufwand, bzw. die bis dahin erbrachte Leistung in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Tiefenmetern.
Für die Qualität und Quantität des Wassers kann die Firma ohne vorangegangene Aufschlußbohrung keine Garantie übernehmen.

Für das Fündigwerden einer bestimmten Wassermenge oder Wasserqualität, sowie für Schwimmsandführung und Feinsandanteile im Wasser wird keine Garantie übernommen.

Sonstige Anforderungen und Auflagen (zBsp Kamerabefahrung, etc.) der Behörde sind im Angebot nicht enthalten und werden nach Aufwand verrechnet.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Angebot dienen zu können, garantieren Ihnen eine saubere und fachmännische Arbeit und erwarten gerne Ihren geschätzten Auftrag.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
Oberbank Ried: I. Konto-Nr. 221-057595 (BLZ 15080) IBAN AT 3815 0800 0221 0575 95. BIC: OBRKAT22
Raiffeisenbank Aurobindonster. Konto-Nr. 2 423 002 (BLZ 34450) IBAN AT 4434 4500 0002 4230 02. BIC: RZOOAT21450
FB Gerlich Landessgericht Ried: I. FB-Nr. 113599h. Firmenansitz: Andrichsfurt, DWR-Nr. 0474 903. RFU-Liste: DG-Nr. 901 189 990

Amtsleiter

Von: Spitzlinger Thomas <Thomas.Spitzlinger@hipi.at>
Gesendet: Freitag, 10. September 2021 08:20
An: Amtsleiter
Cc: buergermeister
Betreff: AW: Angebot G. Braumann

Sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Ich habe mit Hr. Schneglberger von der Fa. G.Braumann bereits gesprochen! Er schaut sich das LV nochmals an und meldet sich bei dir wegen einem zusätzlichen Nachlass! Mir gibt er dann bekannt, was er mit dir vereinbart hat!

Zum Thema „warum keine Ausschreibung“:

Die Gemeinde Ort i.l. ist ein öffentlicher Auftraggeber mit Sektorentätigkeit! (Trinkwasserversorger) Sektorenauftraggeber haben im Unterschwellenbereich eine freie Wahl für die im §213 ff B VergG2018 genannten Vergabeverfahren. Der Schwellenwert für Bauleistungen liegt seit 1.1.2020 bei € 5.548.000,-- Bis zu diesem Schwellenwert hat die Gemeinde Ort i.l. die freie Wahl des Vergabeverfahrens und ist daher auch frei in der Gestaltung der Ausschreibung.

Bei den Brunnen Bischelsdorf 1 bis 3 ist ja die Bohrung und die Verrohrung schon ausgeführt. D.h. es geht um das Aufsetzen der Schächte, Einbau Brunnenpumpe und Verrohrung, Brunnenkopf, und Steuerung der einzelne Pumpen mit Frequenzumformer und Sinusfilter (d.h. dass die Leistung der Brunnenpumpe regelbar ist – und damit jeder Brunnen je nach Zustand von der Fördermenge und Absenkung optimiert werden kann).

d.h.: lt. Bundesvergabegesetz ist es möglich diese Leistungen im Rahmen einer Direktvergabe (Sektorenauftraggeber) zu vergeben. Die Wahl der möglichen Anbieter ist in diesem Fall einzuschränken, weil Vorleistungen mit Gewährleistungsanspruch bereits abgeschlossen sind, und daher bei der Ausführung durch eine andere Firma die Gewährleistungsansprüche nicht mehr gegeben sind. D.h. man könnte zwar eine andere Firma die Schächte ausführen lassen – verliert aber dann die Gewährleistung für das „Herzstück“ (Bohrung, Verrohrung, Filter), und das erscheint mir als Nachteil für die Gde. Ort i.l. Weiters sollte man hier beachten, dass es sich um keine „Wertschöpfung“ für einen „Brunnenbauer“ handelt, da praktisch sämtliche Teile lt. Vorgabe zugekauft werden müssen, und die Eigenleistung damit auf Installationsarbeiten beschränkt ist. Die Pumpen, Steuerung und die Einbindung in das PLS sind nicht flexibel...

Für weitere Fragen stehe ich Dir gerne zur Verfügung!

Bitte um Information, was mit der Fa. G. Braumann vereinbart wurde!

Mfg
Thomas Spitzlinger

Beratung:

Herr DI Spitzlinger erläutert die Baulose und beantwortet aufkommende Fragen. Unter Anderem wurden die ersten drei Absätze auf Seite 7 des Protokolles beanstandet und sollen gestrichen werden. DI Spitzlinger gibt an, dass dies schon geschehen sei und er ein neueres Angebot ohne diese Absätze (Seite 9 des Protokolles) vorliegen hat und jetzt zur Abstimmung gelangt. GR Mayr Ernst besteht auf die Protokollierung darüber.

Beschluss:

Antrag:

Ich stelle den Antrag, den Auftrag zum Ausbau des Brunnens lt. vorliegendem Angebot an die Firma Braumann aus Andrichsfurt zum Preis von € 167.563,40 zu vergeben und ersuche dazu um ein Handzeichen als Zeichen der Zustimmung.

Zustimmung: 17
Gegenstimmung: keine
Enthaltung: keine

TOP 5: Direktvergabe EMSR

BL04 **Direktvergabe** EMSR – Firma DOMA, Hohenzell
Nettosumme € 87.493,55

Die Firma Doma aus Hohenzell führt den elektronischen Ausbau, Steuerung inkl. Glasfaseranschluss im Bereich des Hochbehälters bzw. des Brunnens durch und ist in der Ausschreibung als Billigstbieter hervorgegangen.

9 Vergabevorschlag

Aufgrund der rechnerischen und sachlichen Überprüfung der Angebote erscheint die Fa. Doma elektro engineering GmbH als Billigstbieter.

Aus diesem Grund wird der Gemeinde Ort im Innkreis vorgeschlagen, die Elektrotechnische Ausrüstung für den Bauabschnitt 04, Baulos 04 „EMSR“ an die

Firma

Doma elektro engineering GmbH

Roith 7

4921 Hohenzell

zum Nettoanbotspreis von

€ 87.493,55

entsprechend dem Hauptanbot vom 23.08.2021 zu vergeben.

Beilagen Gemeinde:

Überprüfungsbericht

3 unverbindliche Preisfragen

Sachbearbeiter:

Ing. Thomas Spitzlinger

Vöcklabruck, am 06.09.2021



1 Auftraggeber

Die Gemeinde Ort im Innkreis hat im Rahmen des Bauabschnitt 04, Baulos 04 „EMSR“ für die Elektrotechnische Ausrüstung unverbindliche Preisauskünfte eingeholt.

2 Unverbindliche Preisanfrage

Von den 3 ausgefolgten Leistungsbeschreibungen wurden 3 Preisanfragen ordnungsgemäß und fristgerecht abgegeben:

- 1) Doma elektro engineering GmbH, Roith 7, 4921 Hohenzell
- 2) EBG GmbH, Eberschwanger Straße 54, 4910 Ried im Innkreis
- 3) Landsteiner GmbH, Kruppstraße 3, 3300 Amstetten

3 Reihung der ungeprüften unverbindlichen Preisanfragen nach Angebotspreis

<u>Anbieter</u>	<u>Nachlass %</u>	<u>abgegebene Nettosumme in €</u>
Doma elektro engineering GmbH	0 %	87.493,55 €
EBG GmbH	0 %	91.609,28 €
Landsteiner GmbH	0 %	99.310,42 €

4 Sachliche Überprüfung

Gemäß Bundesvergabegesetz §299 werden nur die für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden drei Billigstbieter einer sachlichen Überprüfung unterzogen.

<u>Anbieter</u>	<u>Nachlass %</u>	<u>abgegebene Nettosumme in €</u>
Doma elektro engineering GmbH	0 %	87.493,55 €
EBG GmbH	0 %	91.609,28 €
Landsteiner GmbH	0 %	99.310,42 €

Seite 3

Beratung:

Herr DI Spitzlinger erläutert die Baulose und beantwortet aufkommende Fragen.

Beschluss:

Antrag:

Ich stelle den Antrag, die Arbeiten lt. vorliegendem Angebot der Firma Doma mit einer Nettosumme in der Höhe von € 87.493,55 zu vergeben. Ich ersuche als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

Zustimmung: 17

Gegenstimmung: keine

Enthaltung: keine

TOP 6: Vergabe Hochbehälter Wasserversorgungsanlage

BL02 Hochbehälter – Firma BRAUMANN Tiefbau, Antiesenhofen

Nettosumme € 496.171,09

Vergabe nach Prüfung durch Land OÖ

Die Firma Braumann Tiefbau aus Antiesenhofen ist in der erfolgten Ausschreibung und nach Prüfung der Unterlagen als Billigstbieter für das Baulos Hochbehälter hervorgegangen.

Aufgrund der Summe dieses Bauloses hat der Gemeinderat heute zwar die Vergabe zu treffen, es erfolgt aber eine Vergabeprüfung durch das Land OÖ.



Vergabevorschlag

13 Vergabevorschlag

Aufgrund der rechnerischen und sachlichen sowie der vertieften Überprüfung der Angebote erscheint die Fa. Braumann Tiefbau GesmbH als Billigstbieter.

Aus diesem Grund wird der Gemeinde Ort im Innkreis vorgeschlagen, die Erd- und Baumeisterarbeiten für den Hochbehälter Ort i.l. inkl. Installationen, Drucksteigerung und Aufbereitung für den Bauabschnitt 04, Baulos 02 „OG 02 – Hochbehälter“ vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der O.Ö. Landesregierung an die

Firma

Braumann Tiefbau GmbH

Rieder Straße 18

4980 Antiesenhofen

zum Nettoangebotspreis von

€ 496.171,09

entsprechend dem Hauptangebot vom 02.09.2021 zu vergeben.

Beilagen Gemeinde:

Überprüfungsbericht

Angebots-Öffnungs-Protokoll

6 Angebote (.zip-Dateien)

Per E-Mail an Amt der OÖ Landesregierung:

Überprüfungsbericht

Angebots-Öffnungs-Protokoll

Angebot Fa. Braumann Tiefbau GesmbH + K7-Blätter (.zip-Datei)

Vergabedaten Tabelle Land OÖ

Sachbearbeiter:

Ing. Thomas Spitzlinger



Vöcklabruck, am 7. September 2021



Angebots-Öffnungs-Protokoll

Projekt / Vorhaben: WWA Ort LL BA 04/02 005 02: Hochbehälter + WWA Ort LL BA 04/03 005 03: Leitungsbau
 ATXT: 432054
 Gewerk: Stellungswasserbau
 Art des Verfahrens: Nicht offenes Verfahren
 Ausschreibende Stelle: HIPI ZT GmbH
 Auftraggeber: Gemeinde Ort im Imkoles
 Sachverwalter für Angebotsgabe: 08.09.2021 10:00
 Beginn der Angebotsöffnung: 10:00
 Anzahl der insgesamt eingelangten Angebote: 6

Nr	Bizler	Straße	Land/PLZ/Ort	geöffnet	Anzahl der Dokumente	Angebotssumme OG 02 ohne MwSt inkl. Aufschlag/Nachlass	Angebotssumme OG 03 ohne MwSt inkl. Aufschlag/Nachlass	Angebotssumme Gesamt ohne MwSt inkl. Aufschlag/Nachlass	% Aufschlag / Nachlass	Vermerke über Angebotsängel / Weisungen/Bemerkungen
	BRAUMANN GESMBH	Furt 43	A - 4754 Andechsriedl	08.09.2021 10:00	8	639.629,25	565.530,66	1.199.159,79	0	
	BRAUMANN TIEFBAU GMBH	Rudler Straße 18	A - 4950 Andelsrieden	08.09.2021 10:02:14	7	496.171,09	397.762,62	893.933,71	0	
	FISCHLZER KARL GESMBH	Comenepark 1	A - 4341 Puching	08.09.2021 10:04:17	7	594.469,69	434.019,63	998.489,52	0	
	LEITMUSL GESMBH	Zandelsburg 17	A - 4941 Marzling	08.09.2021 10:06:18	8	629.823,80	506.329,34	1.136.153,14	0	
	RBS - ROHRBAU-SCHWEISSTECHNIK GMBH	Weidenstraße 63	A - 4614 Karolineub.	08.09.2021 10:08:18	8	642.334,37	537.026,04	1.179.059,41	0	abgefragt am 02.09.2021
	RTT AUSTRIAL GMBH	Obere Landstraße 19	A - 4055 Puching	08.09.2021 10:10:10	10	588.865,51	428.127,49	997.893,00	0	
	SWETELERY AG	Maad 17	A - 4775 Taufkirchen an der Pram	08.09.2021 10:10:10	10	588.865,51	428.127,49	997.893,00	0	

Auswende bei der Angebotsöffnung / weitere Anmerkungen:
 BGM Walter Reinthaler, AL Peter Mitterniggler (Gemeinde Ort im Imkoles)
 Mario Treiblmayr (Fa. Braumann Tiefbau GmbH)
 Thomas Seckinger, Stefan Fettingner (HIPI ZT GmbH)

Ende der Angebotsöffnung: 10:12

Beratung:

Herr DI Spitzlinger erläutert die Baulose und beantwortet aufkommende Fragen.

Beschluss:

Antrag:

Mein Antrag lautet, die BL 02 Hochbehälter der Wasserversorgungsanlage Ort i. I. an die Firma Braumann Tiefbau Antiesenhofen lt. deren Angebot mit einer Nettosumme in der Höhe von € 496.171,09 zu vergeben. Ich ersuche als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

Zustimmung: 17

Gegenstimmung: keine

Enthaltung: keine

TOP 7: Direktvergabe Leitungsbau Wasserversorgungsanlage

BL03 Leitungsbau - Firma BRAUMANN Tiefbau, Antiesenhofen

Nettosumme € 397.762,62

Vergabe nach Prüfung durch Land OÖ

Die Firma Braumann Tiefbau aus Antiesenhofen ist in der erfolgten Ausschreibung und nach Prüfung der Unterlagen als Billigstbieter für das Baulos Leitungsbau hervorgegangen.

Aufgrund der Summe dieses Bauloses hat der Gemeinderat heute zwar die Vergabe zu treffen, es erfolgt aber eine Vergabeprüfung durch das Land OÖ.



Vergabevorschlag

13 Vergabevorschlag

Aufgrund der rechnerischen und sachlichen sowie der vertieften Überprüfung der Angebote erscheint die Fa. Braumann Tiefbau GesmbH als Billigstbieter.

Aus diesem Grund wird der Gemeinde Ort im Innkreis vorgeschlagen, die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten für die Erweiterung der Wasserleitung Ort i.l. für den Bauabschnitt 04, Baulos 03 „OG 03 – Leitungsbau“ vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der O.Ö. Landesregierung an die

Firma

Braumann Tiefbau GmbH

Rieder Straße 18

4980 Antiesenhofen

zum Nettoangebotspreis von

€ 397.762,62

entsprechend dem Hauptangebot vom 02.09.2021 zu vergeben.

Beilagen Gemeinde:

Überprüfungsbericht

Angebots-Öffnungs-Protokoll

6 Angebote (.zip-Dateien)

Per E-Mail an Amt der OÖ Landesregierung:

Überprüfungsbericht

Angebots-Öffnungs-Protokoll

Angebot Fa. Braumann Tiefbau GesmbH + K7-Blätter (.zip-Datei)

Vergabedaten Tabelle Land OÖ

Sachbearbeiter:
Ing. Thomas Spitzlinger



Vöcklabruck, am 7. September 2021

Beratung:

Herr DI Spitzlinger erläutert die Baulose und beantwortet aufkommende Fragen.

Beschluss:**Antrag:**

Mein Antrag lautet, dass die BL 03 Leitungsbau der Wasserversorgungsanlage Ort i. I. an die Firma Braumann Tiefbau aus Antiesenhofen It. deren Angebot mit einer Nettosumme in der Höhe von € 397.762,62 vergeben wird. Ich ersuche als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

Zustimmung: 17

Gegenstimmung: keine

Enthaltung: keine

TOP 8: Förderansuchen KPC Wasserversorgungsanlagen

Weiters ist das vorliegende Ansuchen „Wasserversorgungsanlagen“ an die KPC mit einer förderfähigen Gesamtsumme in der Höhe von € 1.290.000,- netto zu beschließen.



Eine Umweltförderung des BMULRT – managed by Kommunalkredit Public Consulting

Katalog Wasserversorgungsanlagen

Kategorie	Beschreibung	beantragt						ausgeführt						
		Punkt		DN Anzahl m³	Länge [m]	spez. Kosten [EUR]	Kosten exkl. UST [EUR]	Punkt		DN Anzahl m³	Länge [m]	spez. Kosten [EUR]	Kosten exkl. UST [EUR]	
		von	bis					von	bis					
E 2	BB3	BB3	BB3	0863	85	140	11 900					0		
E 2	BB2	BB2	BB	0863	89	140	12 390					0		
E 2	BB	BB1	VL1	0890	68	160	10 880					0		
E 2	VL	VL1	VL5	08125	1 050	180	389 000					0		
E 2	BD	BD2	BD2	0875	254	150	38 100					0		
E 2	BD1	BD1	BD1.1	0863	80	140	11 200					0		
E 4	Brunnen			3		58 000	174 000					0		
E 4	Probebohrungen			1		32 668	35 000					0		
E 6	Hochbehälter Ort			1		380 000	380 000					0		
E 9	Absetzbecken			1		15 000	15 000					0		
E 9	Sickerschicht			1		15 000	15 000					0		
E 9	Drucksteigerung			1		25 000	25 000					0		
E 9	EMSR			1		70 000	70 000					0		
E 5	Aufbereitungsanlage			1		60 000	60 000					0		
E 9	Übergabeschacht/Wasserzählerschacht Ort l.l.			1		30 000	30 000					0		
E 9	Prüfmaßnahmen			1		6 000	6 000					0		
E 9	Steuerungskabel			1			65 000					0		
Summe förderungsfähige Investitionskosten Anlagenteile (W1):							1 148 470					0		
W2 Nebenkosten														
Planung, Bauaufsicht:							85 000							
Unvorhergesehenes und Rundung (max. 5 % der Gesamtkosten):							51 530							
Summe förderungsfähige Kosten (W2):							136 530						0	
W3 Leitungsinformationssystem														
Leitungsinformationssystem - Kanal														
Leitungsinformationssystem - Wasser														
Länge [m]							1 626							
Summe förderungsfähige Kosten (W3):							5 000						0	
W4 Summe förderungsfähige Kosten bei Wasserversorgungsanlagen (W1+W2+W3)							1 290 000						0	
Endabreckungskosten:													0	

1) E...Errichtung, S...Sanieren lg. A...Anpassung
2) 1...ff. Hausanschlussleitung, 2...Wasserleitung, 3...Quelle, 4...Brunnen, 5...Aufbereitung, 6...Speicher, 7...Speicher, 8...Speicher, 9...Sonstiges

Beratung:

Herr DI Spitzlinger erläutert die Tabelle und beantwortet Fragen des GR.

Beschluss:**Antrag:**

Mein Antrag lautet, das Ansuchen zur Erlangung von Fördermitteln an die KPC für das Projekt „Wasserversorgungsanlage Ort“ mit einer förderfähigen Gesamtsumme von € 1.290.000,- netto zu beschließen. Ich ersuche als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

Zustimmung: 17

Gegenstimmung: keine

Enthaltung: keine

Herr DI Spitzlinger verlässt um 19.30 Uhr den Sitzungssaal und es wird in die vorgesehene Reihenfolge der Tagesordnung übergegangen.

GR Dominik Brunner betritt den Gemeinderatssaal um 19.30 Uhr.

TOP 1: Schreiben an den Gemeinderat

Herr Stefan HINGSAMMER, Osternach 39, hat mit 02.09.2021 ein Schreiben an das Gemeindeamt und an den Gemeinderat Ort im Innkreis gerichtet. Dieses umfasst insgesamt 4 Seiten und wird als „Information“ in Zusammenhang mit dem Hochwasserprojekt Osternach und der Bauausführung bezeichnet. Es wird weiters krisiert, dass bis dato noch keine Endverhandlung durch die Gemeinde bzw. Bezirkshauptmannschaft erfolgt ist.

Das Schreiben wurde bereits an den Gewässerbezirk weitergeleitet.

Zur Information gibt BGM Reinthaler an, dass am Freitag von Herrn Hingsammer an BGM Reinthaler ein weiteres Schreiben an den Gemeinderat übergeben wurde. Inhalt: Schätzgutachten des Landes OÖ für Entschädigungszahlungen an die Familie Hingsammer.

Das Schreiben wurde von Herrn Hingsammer an die Fraktionen ebenfalls übergeben und somit ist der Sachverhalt bekannt und es wird hiermit auch dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

- Punkt 1,2) Ergebnis des Einspruch von Herrn Hingsammer (Vater & Sohn) und des Spruches des LVWG; ursprünglich wäre kein so steiler Damm vorgesehen gewesen.
- Punkt 3) Ist im Zuge der Endvermessung festzustellen.
- Punkt 4) Bepflanzung wird durch Behörde vorgeschrieben.
- Punkt 5) Entschädigungszahlungen sind vorgesehen.
- Punkt 6) Bepflanzung wahrscheinlich möglich, wenn keine Auswirkungen auf Hochwasserschutz.
- Punkt 7) Muss wahrscheinlich abgeklärt werden.
- Punkt 8) Ohne nähere Angaben (Höhe, Fläche) und Darstellung keine Aussage möglich.
- Punkt 9) Der Grundbesitzer oder Pächter.
- Punkt 10) Wird wahrscheinlich im Falle eines HW als Katastrophenschaden gelten.

- Punkt 11) Ist möglich.
- Punkt 12) Schäden am Damm, die durch ein HW entstehen, sind von der Gemeinde zu tragen.
- Punkt 13) Der Hausbesitzer hat selbst für den Einbau einer Rückstauklappe zu sorgen. Zu den angeführten angeblichen Baumängeln kann keine Auskunft gegeben werden, da diese fachlich beurteilt werden müssen.

Es ist anzuführen, dass die Endverhandlung bis dato noch nicht erfolgt ist, die Bauarbeiten wurden im Frühjahr 2021 abgeschlossen. Behörde in diesem Fall ist die Bezirkshauptmannschaft Ried i. I.

An das

am 2. 9.2021

Gemeindeamt Ort im Innkreis und den Gemeinderat Ort im Innkreis

Ort 81

4974 Ort im Innkreis



Anliegen : Damm /Zufahrt ect . (4 Seiten)

Hingsammer Stefan

Osternach 39

4974 Ort im Innkreis

Information an die Gemeinde Ort im Innkreis zum Sachverhalt des errichteten Hochwasserschutzdamm im Jahr 2020 der mitten in der Liegenschaft vom Grundstücksbesitzer Hingsammer liegt, siehe die angeführten Punkte /Baumängel. Diese Information erfolgte weil bis zum heutigen Tag keine Endverhandlung durch die Gemeinde bzw. durch die Bezirkshauptmannschaft mit den Grundbesitzern/ Anrainern erfolgte.

Die angeführten Punkte sind dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vorzulesen.

1 . Durch die Zwangsrechtseinräumung liegt der errichtete Damm mitten in unserer Liegenschaft und stellt ein Hindernis dar, da der Grundstückspächter mit seinem schweren landwirtschaftlichen Gerät nicht in einem Zug durchmähen kann. Auch ein linksabbiegen bei der Ausfahrt vom Grundstück 1164 in Richtung überfahrt Damm ist mit schweren landwirtschaftlichen Gerät fasst unmöglich. Der entlang gebaute Damm am Bach Osternach stellt somit bei der Ausfahrt vom Grundstücks 1164 ein Hindernis dar, **es wäre also eine Abtragung/ Ausnehmung von Erdreich beim Damm erforderlich.**

2 .Betreff Zufahrt zu unserm Grundstück 1158/2 ist nicht möglich da uns durch das Bauprojekt /Damm die Zufahrt genommen wurde.

Da es über das Grundstück von 1164 nicht mehr möglich ist mit schweren landwirtschaftlichen Gerät zum Grundstück 1158/2 zu fahren, weil hier durch

die Zwangseinräumung das Bauprojekt Damm errichtet wurde und der Damm mitten in unserer Liegenschaft liegt.

Durch das Bauprojekt Damm haben wir seither keine eigene Zufahrt, um mit großen landwirtschaftlichen Gerät zu unserem Grundstück 1158/2 zu gelangen. **Da wir nicht der Projektverantwortliche sind ist unser Anliegen bzw. dieser Mangel so rasch als möglich zu beheben und eine Zufahrt über das Grundstück 1166/1 vom Eigentümer Reintahler Josef oder über das Grundstück 1159/2 Eigentümer Dobler zu bekommen. Wir brauchen also eine Hochwasserfreie Zufahrt für schwere Geräte um zu unserm Grundstück 1158 /2 zu gelangen.**

3. Beim Damm der auf unserer Liegenschaft liegt wurde die Ausführung laut Plan nicht eingehalten das Betrifft die Höhe des Damms und die breite auf dem Grundstück 1164. **Hier ist die Abweichung auf die angeführten Planmaße vom Damm herzustellen.**

4. Betreff: Bepflanzung von Bäumen/ Sträucher entlang des Bachbetts /Dammes in unserem Abschnitt ist nicht erwünscht.

5. Die ausgetragenen Obstbäume die man sich beim ersten Hochwasserschutz 1978 ausgetragenen hat und jetzt gefällt wurden sind finanziell zu ersetzen. Diese Birnenbäume hatten einen Durchmesser von 37cm und waren jetzt ertragreich und im besten Alter ca.50 Jahre alt.

6. Frage wäre es möglich entlang des Bachbetts auf der Böschung Zufahrt Richtung querliegenden Damm eine Hecke anzupflanzen?

7. Grundsteuerbefreiung für die verbaute Fläche des aufgeschütteten Damm der mitten in unserem Grundstück liegt.

8. Bestätigung dass wir im Bereich Obstgarten Grundstück 1164 mit Erdreich aufschütten können und diese bebaut werden kann was bei der LvWG/ Verhandlung in der Gemeinde Ort im Innkreis zugesagt wurde.

9. Frage wer mäht den Damm in unserem Bereich ab bzw. wie oft, wer entsorgt das abgemähte Gras (wie hat die Ausführung bzw. Ortsbildpflege im Siedlungsgebiet zu erfolgen?)

10. Wer übernimmt die Beseitigung von Schlamm/ Schwemmgut ect. wenn auf unseren Liegenschaften durch Hochwasser etwas zurück bleibt.

11. Bitte eine Kopie vom Plan des aktuellen ausgeführten bezeichneten Hochwasserschutz bzw. Damm in unserem Bereich zukommen zu lassen.

12. Wer haftet für Folgeschäden jeglicher Art durch den geplanten Damm der mitten in unserer Liegenschaft gebaut wurde.

13. Mangel am Abwasserkanal:

Es wurden seitens Bauprojektbetreiber keine Rückstauklappen eingebaut um den privaten Bereich (Hingsammer) vor Überflutung zu schützen.

Weiter Baumangel ist der Abwasserkanal der entlang der Osternach bzw. der entlang des Dammes verläuft , der beim Schacht neben dem Bauernmuseum nach unserer Meinung zu tief im Grundwasserbereich liegt und sich mit Grundwasser oder beim Anstieg der Osternach füllt.

Am 5.5. 2021 wurde ein schriftliches Anliegen an den Gewässerbezirk Braunau Hammersteinplatz 9 eingebracht per e/mail. Das Anliegen wurde an folgende Adresse gesendet : a. mayr @ooe.gv.at und an gwb-bm.post@ooe.gv.at

Das Anliegen : Hingsammer

am 5.5.2021

Osternach39

4974 Ort im Innkreis

Die Erhöhung bei den Staustufen wird im Bereich von der Brücke Osternach Gemeinde 4974 Ort im Innkreis Flussaufwärts nicht geduldet.

Begründungen

Höherer Einstau bei Hochwasser.

Höherer Grundwasserspiegel.

Frühzeitige Überflutung der Liegenschaft Hingsammer

Es wurde unserem Anliegen Flussaufwärts Folge geleistet und ab unseren Bereich eine Erhöhung der Staustufen unterlassen, in dem man einen Stein bei den Staustufen entfernte und es Fischgerecht gemacht wurde, herzlichen Dank.

15. Betreff Entschädigung Damm/ Rückhaltebecken

Also wenn wir für den Schutz für das Flussabwärtsgelegene Ortsgebiet von Osternach und Ort verantwortlich gemacht werden, so wollen wir für das Projekt Hindernis Damm /Rückhaltebecken auch eine ordentliche Entschädigung.

16. Feststellung: Wofür haben Hingsammer Senior beim ersten Hochwasserschutz im Jahr 1978 ca. 30.000 Schilling bezahlt und wofür haben sie ca.1000 qm Grund abgetreten da sonst niemand auf der gegenüberliegenden Bachseite Grundstücke abgetreten hat. **Der erste nicht funktionierende Hochwasserschutz im Jahr 1978 konnte also nur erfolgen weil nach langen hin und her Hingsammer Senior zugestimmt hat. Warum zwei mal der selbe Grundstücksbesitzer?**

17. **Zusatzfrage an den Gemeinderat und Bauern**, wer würde eine Zustimmung erteilen in dem er sich für **ca.1000 Euro** Entschädigung einen Damm mitten in seiner Liegenschaft oder seinem Feld machen lassen würde, wo er somit keine Zufahrt zu seinen Grundstück nicht mehr hat? (Abstimmungsergebnis Gemeinderat)

Wir stehen für einen Lokalausweis nach Absprache/Termin Datum zur Verfügung wünschenswert wenn möglich an einem Donnerstags / Vormittag.

Bitte um schriftliche Information zu den gestellten Fragen.

Mit besten Dank im Voraus für die Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen Hingsammer Stefan

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hingsammer Stefan'.

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben zur Kenntnis und ist sich einig, dass ein Großteil dieser Vorbringen mit der Endvermessung beantwortet, besprochen und geklärt werden können.

TOP 2: Wegverlegung Par. 1519/1 (vor Eintritt in die Tagesordnung von dieser abgesetzt)

TOP 3: Mietvertrag Schulwohnung

Herr Tobias STADLER ist mit 01.09.2021 in die Schulwohnung (19,1 m²) nach Vergabe durch den Wohnungsausschuss eingezogen. Dazu wurde von ihm ein vorläufiger Mietvertrag unterschrieben, der auch nun vom Gemeinderat die Zustimmung erhalten soll.



vorläufiger Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Ort im Innkreis als Vermieter

im Folgenden kurz Gemeinde genannt und

Herrn Tobias STADLER (geb. am 28.05.2003) als Mieter

im Folgenden kurz Mieter genannt.

1. Die **GEMEINDE** vermietet und der **MIETER** mietet die im Hause Ort im Innkreis Nr. 112 (Volksschule) im 1. Stock rechts vom Stiegenaufgang gelegene Wohnung (Ledigenzimmer), bestehend aus einem möblierten Raum mit einem Gesamtlächenausmaß von 19,1 m².
2.
 - 2.1. Als **Hauptmietzins** im Sinne des § 15 (1) Zi 1 MRG wird ein monatlicher Betrag von **€ 150,00 inkl. 10 % Umsatzsteuer** vereinbart. Die **Betriebskosten** werden mit Akontobetrag von **€ 50,00 inkl. Umsatzsteuer** berechnet. Die Zahlung ist am 10. jeden Monats im Vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto AT 42 3420 0000 0101 0222 bei der Raiffeisenbank Innkreis Mitte (RZOOAT2L200) zu überweisen.
 - 2.2. Zusätzlich zum Hauptmietzins sind die auf den Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne der §§ 21 bis 23 MRG anteilmäßig für den gegenständlichen Mietgegenstand zu entrichten. Der Mieter stimmt dem Abschluss einer Sturmschäden- und Glasbruchversicherung für das gegenständliche Haus im Sinne des § 21 (1) Zi 6 MRG zu und anerkennt diese Versicherungskosten als Betriebskosten. Der Anteil für den gegenständlichen Mietgegenstand an den gesamten Betriebskosten und öffentlichen Abgaben beträgt **3,1 %**. Die anteiligen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sind gemäß § 17 MRG auf Grund der Jahresrechnung des Vorjahres in monatlichen Teilbeträgen gleichzeitig mit dem Hauptmietzins am 10. eines jeden Monats im Vorhinein auf das bereits angegebene Konto der Gemeinde zu bezahlen. Die Jahresrechnung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben erfolgt jährlich im Nachhinein bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
 - 2.3. Weiters sind die folgenden besonderen Aufwendungen zu bezahlen:
Kautions in Höhe von 3 Monatsmieten (€ 450,00 inkl. USt.)
 - 2.4. Der Hauptmietzins nach Abs. 1 ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österr. Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 v. H. unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Hauptmietzins und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Hauptmietzins. Sollte

der Verbraucherpreisindex 2020 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

3. Dieser Mietvertrag ist am **1. September 2021** rechtswirksam und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung kann beiderseits unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Vordringlicher Kündigungsgrund: Bei Wohnungsbedarf zur Unterbringung einer Lehrperson bzw. von Personal für die Reinigung und Betreuung der Schulliegenschaft oder für Gemeindebedienstete räumt der Mieter die Wohnung nach Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist.

4. Das Mietobjekt wurde vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen und ist seinerzeit nach Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter im gleichen Zustand an die Gemeinde zu übergeben.

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt auf seine Gefahr und Kosten in gutem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde ist lediglich zu Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG verpflichtet.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietobjektes dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen und sind bei Räumung des Mietobjektes zu beseitigen und der frühere Zustand ist wieder herzustellen soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich vereinbart wurde.

5. Das Halten von Hunden und Kleintieren jeder Art ist in den Mieträumen verboten.
6. Die Hausordnung hat der Mieter zur Kenntnis genommen und verspricht die gewissenhafte Erfüllung derselben und erklärt sich mit einer etwaigen künftigen Neuregelung der Hausordnung durch die Gemeinde einverstanden.
7. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.
8. Dieser Mietvertrag wird nur in einer Urschrift ausgefertigt, welche der Gemeinde gehört, während der Mieter eine einfache oder über sein Verlangen auch gerichtlich beglaubigte Abschrift erhält.
9. Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am _____ genehmigt.

Ort im Innkreis, am 30.08.2021.....


.....
(Mieter, Tobias STADLER)


.....
(Vermieter, Gemeinde Ort im Innkreis, Bürgermeister Walter Reinthaler)

Beratung:

Der GR fragt nach, was Herr Stadler beruflich macht und BGM Reinthaler gibt an, dass er eine Lehre bei der Firma Reich als Mechaniker abgeschlossen hat.

Beschluss:

Antrag:

Mein Antrag lautet, den vorliegenden Mietvertrag für die Schulwohnung zu beschließen und ich ersuche dazu um ein Zeichen mit der Hand als Zeichen der Zustimmung.

Zustimmung: 18

Gegenstimmung: keine

Enthaltung: keine

TOP 9: Fragestunde FPÖ

Keine Fragen.

Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage die Aufnahme der folgenden TOP in die Sitzung des Gemeinderates vom 20.09.2021 als Dringlichkeitsantrag:

Dringlichkeitsantrag:

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem. § 46 OÖ GmdO die Aufnahme der TOP

- a. „Zurückziehung der Vorlage zur Genehmigung der Gesamtüberarbeitung Flächenwidmungsplan und ÖEK vom 16.08.2021“
- b. „Genehmigungsbeschluss Gesamtüberarbeitung Flächenwidmungsteil neu“
- c. „Einleitungsbeschluss Gesamtüberarbeitung ÖEK“

und begründe dies wie folgt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07. Juli 2021 den Genehmigungsbeschluss für die Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wurde für das ÖEK lt. Land OÖ, Raumordnung, Frau Grojer zu spät gefasst, da das ÖEK einer neuen Rechtslage unterliegt und nur bis zum Ablauf des 15.06.2021 ein Beschluss in der alten Rechtslage möglich war. Es wurden keinerlei Informationen diesbezüglich an die Gemeinden weitergeleitet.

Nach telefonischer Rückfrage bei TEAM M, Herrn Kubernat, wurde die Auskunft gegeben, dass sie der Meinung waren, dass es laufende Verfahren nicht betreffen würde. Lt. Frau Grojer muss diese Einreichung zur Genehmigung mit Versagungsgründen ihrerseits abgelehnt werden, aber dann müsse die Gemeinde das komplette Verfahren von vorne beginnen. Es wurde sowohl von der Gemeinde als auch vom TEAM M mit dem Land OÖ, Frau Grojer und auch Herrn Mitterndorfer, mehrmals besprochen, ob es hier wegen dieser geringfügigen Fristüberschreitung und des laufenden Verfahrens keine andere Lösung gäbe.

Das Land OÖ hat der Gemeinde daraufhin folgenden Lösungsvorschlag unterbreitet:

1. Die Vorlage zur Genehmigung der Gesamtüberarbeitung Flächenwidmungsplan und ÖEK beim Land OÖ am 16.08.2021 muss vom Gemeinderat aufgehoben werden. Damit wird das Verfahren wieder in den Stand vor Einreichung zur Genehmigung zurückgesetzt (Vorverfahren).
2. Der Gemeinderat muss einen neuen Genehmigungsbeschluss nur für die Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsteiles neu fassen.
3. Die Betroffenen des ÖEK und den Flächenwidmungsplan sind nachweislich über die Herausnahme zur Genehmigung zu verständigen und es ist ein neuer Einleitungsbeschluss zu fassen. Das Verfahren für das ÖEK muss komplett neu durchgeführt werden.

Nachdem heute die letzte GR-Sitzung vor der Wahl stattfindet, stelle ich den Antrag die TOP 1. – 3. vor dem Punkt Allfälliges in der heutigen Sitzung zu behandeln.

Ort im Innkreis, 20.09.2021

Der Bürgermeister

Walter Reinthaler


Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Eingel. am 20. Sep. 2021			
BGM	1	2	3

a. „Zurückziehung der Vorlage zur Genehmigung der Gesamtüberarbeitung Flächenwidmungsplan-ÖEK vom 16.08.2021“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07. Juli 2021 den Genehmigungsbeschluss für die Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wurde lt. Land OÖ, Raumordnung, Frau Grojer für das ÖEK zu spät gefasst, da das ÖEK einer neuen Rechtslage unterliegt und nur bis zum Ablauf des 15.06.2021 ein Beschluss in der alten Rechtslage möglich war (LGBl.Nr. 125/2020). Es wurden keinerlei Informationen diesbezüglich an die Gemeinden weitergeleitet.

Daher ist die Vorlage zur Genehmigung der Gesamtüberarbeitung Flächenwidmungsplan-ÖEK vom 16.08.2021 zurück zu ziehen.

Beratung:

Der GR nimmt die Zurückziehung nach einer kurzen Erklärung von Frau Schmidbauer zur weiteren Vorgehensweise zur Kenntnis.

Beschluss:

Antrag:

Ich stelle den Antrag, das die Vorlage zur Genehmigung der Gesamtüberarbeitung Flächenwidmungsplan-ÖEK vom 16.08.2021 zurückgezogen wird. Als Zeichen der Zustimmung, ersuchen ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: 18

Gegenstimmen: keine

Enthaltungen: keine

b. „Genehmigungsbeschluss Gesamtüberarbeitung Flächenwidmungsteil neu“

Da die Vorlage zur Genehmigung der Gesamtüberarbeitung Flächenwidmungsplan-ÖEK 16.08.2021 zurückgezogen wurde, muss für die Neueinreichung zur Genehmigung für den Flächenwidmungsplan ein erneuter Beschluss gefasst werden. Die Änderungen sind auf folgender bereits bekannter Liste aufgeführt, es wurden lediglich die Änderungen Nr. 10 und 26, die das ÖEK betreffen (rot markiert) herausgenommen. Der Bauausschuss hat sich ausreichend mit den Änderungen befasst und gibt folgende Liste zur Empfehlung an den Gemeinderat:

Änderung 1: Buchinger Verena, Ort im Innkreis 169/2, 4974 Ort im Innkreis

Die beantragte Änderung betrifft das Grundstück **Nr. 26/5** der KG Ort im Innkreis. Frau Buchinger hat ca. 420 m² aus der Parzelle Nr. 26/4 (Fa. Murauer) gekauft und die betroffene Fläche ist im derzeitigen Flächenwidmungsplan als Trenngrün ausgewiesen. Sie soll nun an den Bestand angepasst werden und von Trenngrün in Gemischtes Baugebiet, SP umgewidmet werden. In der Widmung Gemischtes Baugebiet ist keine Wohnnutzung zulässig und daher besteht auch kein Widmungskonflikt.

„Zu dieser Änderung wird auf die Problematik mit dem angrenzenden Betriebsbaugebiet hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass in Betriebsbewilligungsverfahren bzw. Bauverfahren von der Grundgrenze auszugehen ist, sodass die Einschränkung der Schutzzone „keine Hauptgebäude“ in einer lärmtechnischen Beurteilung nicht relevant ist.“

Da hier kein Lösungsansatz gefunden wird und sich an der bestehenden Situation nichts verändern wird, soll entschieden werden, ob diese Änderung entfallen kann. Dies wurde Frau Buchinger bereits so mitgeteilt.

Beratung: soll entfallen

Änderung 2: Fussl Immobilien GmbH, Fusslplatz 32, 4974 Ort im Innkreis/ Erweiterung der Änderung Dr. phil. Angela Summereder, Erdbergstraße 126-130/1/16, 1030 Wien

Diese Änderung betrifft die Parzellen **Nr. 97/8, .196, .58/3 und 97/7** im Gesamtausmaß von 985 m². Das noch verbliebene Areal ist derzeit als Dorfgebiet gewidmet und soll wie auch die umliegenden Flächen der Firma Fussl Immobilien in Gemischtes Baugebiet umgewidmet werden. Die Änderung ist eine Anpassung an die tatsächliche Nutzung und eine Verbesserung der räumlich funktionalen Gliederung.

„Auch wenn sich durch die geplante Mischgebietswidmung neben Wohngebiet kein grundsätzlicher Widmungskonflikt ergibt, kann durch eine mögliche betriebliche Nutzung im Gemischten Baugebiet ein Mehrverkehr induziert werden. Da dieser aufgrund der Erschließungssituation auch durch Gebiete mit Wohnnutzung führt, kann es zu einer Mehrbelastung für die dort wohnende Bevölkerung kommen. Eine Auseinandersetzung mit diesem Punkt hat in die abschließende Entscheidungsfindung des Gemeinderates einzufließen.“

Zu dieser Änderung muss eine Begründung angeführt werden (muss im GR angesprochen werden) – wird in den Gemeinderat gegeben.

Es hat sich herausgestellt, dass bei dem Grundtausch Summereder/Fussl auf dem Grundstück Nr. 97/6 drei verschiedene Widmungen entstanden sind. Die Änderung Nr. 2 wird dementsprechend erweitert und das Grundstück Nr. 97/6 in derzeit Wohngebiet, Dorfgebiet und Mischbaugebiet in Wohngebiet gewidmet. Frau Dr. Summereder soll diesbezüglich noch nachweislich informiert werden.

Änderung 3: Ranseder Monika, Ort 9, 4974 Ort im Innkreis

Die Parzelle Nr. 121/1 ist zum Teil als Gem. Baugebiet und zum Teil als Wohngebiet gewidmet. Um eine einheitliche Widmung auf diesem Grundstück herzustellen, soll das Wohngebiet mit ca. 180 m² in Gemischtes Baugebiet umgewidmet werden.

„Unabhängig der Stellungnahme der Abt. Wasserwirtschaft wird auf das Widmungsverbot gem. § 21 Abs. 1a OÖ ROG 1994 hingewiesen. Hinsichtlich der Wiederbestätigung der Baulandeignung (im HW30 und HW100) und einer damit möglichen Erhöhung des Gefährdungspotentials ist die Grundlagenforschung zu vertiefen. Eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Hochwasserproblematik wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.“

Der neue Gefahrenzonenplan wird erst nach Abschluss der Vermessungen der Hochwasser-Schutzmaßnahmen erstellt und rechtskräftig. Dies kann noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Lt. dem derzeit geltenden Gefahrenzonenplan liegt der umzuwiddende Teil der Parzelle im Hochwasserbereich.

Beratung: Durch die Errichtung des Hochwasserschutzes befindet sich dieser Bereich nicht mehr im HQ 30, außerdem ist das Grundstück bereits bebaut, die geplante Umwidmung stellt daher keine Erhöhung des Gefahrenpotentials dar (soll die Baugenehmigung oder Plan dazugelegt werden).

Änderung 4: Gemeinde Ort im Innkreis, Ort 81, 4974 Ort im Innkreis

Diese Änderung betrifft die Parzelle **Nr. 139/5** im Ausmaß von 620 m² und soll von Gemischtes Baugebiet in Parkplatz umgewidmet werden. Das ist eine Anpassung an die tatsächliche Nutzung.

Zu dieser Änderung gibt es keine Stellungnahme, bzw. wurde die Änderung vom Land OÖ zur Kenntnis genommen.

Änderung 5: Gruber Hermine, Jenseits 115, 4973 St. Martin i. L.

Die Grundstücke **Nr. 608/1 und 617** sollen von derzeit Grünland-Landwirtschaft in Erwerbsgärtnerei umgewidmet werden. Dies stellt ebenfalls eine Anpassung an die tatsächliche Nutzung dar.

„ Zur ggst. Änderung im Flächenwidmungsteil wird grundsätzlich kein Einwand erhoben. Hinsichtlich der im ÖEK angedachten Wohnfunktion ist jedoch anzumerken, dass diese eine unorganische, zeilenartige Außenerweiterung darstellt. Im ggst. Bereich liegt laut aktueller ASFINAG Lärmkartierung, die verkehrsbedingte Lärmimmission von der A8 Innkreisautobahn zudem im Bereich von 55 – 60 dB nachts. Es ist daher von deutlichen Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte auszugehen.

Gesamtfachlich ist diese Planung somit aufgrund der unorganischen Entwicklung und der damit einhergehenden Annäherung an die A8 negativ zu beurteilen.“

Siehe ÖÖK-Änderung Nr. 3

Änderung 6: Arco-Zinneberg Graf von und zu Ruprecht Maximilian, Diesseits 1, 4973 St. Mart.

Bei dieser Änderung lautete das ursprüngliche Ansuchen auf eine große Umwidmung von Grünland in Veranstaltungsgelände. Zum derzeitigen Stand soll jedoch nur noch die Parzelle **Nr. 675/1** im Gesamtausmaß von 14.396 m² von derzeit Grünland in Veranstaltungsgelände

gewidmet werden. Auf dieser Parzelle befindet sich der Leitner-Stadl mit allen seinen Nebengebäuden. Diese Widmung soll den Standort „Woodstock der Blasmusik“ sicherstellen.

Diese Änderung wurde aus der Gesamtüberarbeitung vor der Stellungnahme des Landes OÖ herausgenommen und als Einzeländerung eingereicht.

Änderung 7: Turnverein 4974 Ort im Innkreis

Diese Änderung betrifft die Parzelle **Nr. 638/1** mit 17.300 m² und soll von Parkanlage in Sportplatz gewidmet werden. Es handelt sich um eine Berichtigung auf die tatsächliche Nutzung.

Zu dieser Änderung sind ein Erhebungsblatt vorzulegen und eine Änderung im ÖEK durchzuführen. Erst dann ist eine abschließende Beurteilung von Seiten des Landes möglich.

Beratung: Das Erhebungsblatt wird ergänzt.

Änderung 8: Haslinger (Zweimüller) Christa, Stött 2, 4974 Ort im Innkreis

Die Parzelle **Nr. 540/9** soll von Grünland-Landwirtschaft in Wohngebiet gewidmet werden. Durch die Verlegung der Hochspannungsleitung ist nun auch diese Parzelle verwertbar und es stellt eine Wohngebietserweiterung im Zentrum dar. Die Umwidmung entspricht dem ÖEK – Baulandbedarf.

„Wenngleich die Änderung aus forstfachlicher Sicht sinnvoll erscheint, so ist aufgrund der waldtypischen Gefahren ein Widmungsabstand zum nördlich angrenzenden Wald von mind. 25 m erforderlich. Aufgrund der Lage und der Form des zur Umwidmung geplanten Gebietes wäre der auf 25 m reduzierte Waldabstand durch eine geringfügige Reduktion der Widmungsfläche umsetzbar.“

Herr Kubernat vom Team M hat zu dieser Änderung eine Berichtigung der eingereichten Änderung vorgeschlagen. Hierbei wird bei der Widmung der 25 m Waldabstand eingehalten (siehe Beiblatt). Weiters ist das Erhebungsblatt vorzulegen.

Änderung 9: Haslinger (Zweimüller) Christa, Stött 2, 4974 Ort im Innkreis

Teile der Grundstücke **Nr. 507/1, 511 und 510** im Gesamtausmaß von 2.040 m² sollen von Grünland-Landwirtschaft in Wohngebiet gewidmet werden. Das ist eine Wohngebietserweiterung im Zentrum und entspricht dem ÖEK – Baulandbedarf.

„Inwiefern die ggst. Änderung dem Ziel einer flächensparenden Grundinanspruchnahme entspricht, ist im weiteren Verfahren noch darzulegen, zumal aufgrund der

Erschließungssituation die Schaffung von 2 Bauparzellen (2.040 m²) unwirtschaftlich und unrealistisch erscheint.“

Dazu wurde von Herrn Kubernat eine Parzellierungsstudie erstellt.

Beratung: Dazu wird von Herrn Kubernat eventuell eine neue Parzellierungsstudie erstellt.

Änderung 10: Burgstaller Jakira, Stött 11 und Altweger Hans Martin, Osternach 43

Die Parzelle 1098 mit 897 m² ist derzeit als Betriebsbaugebiet gewidmet. Hier soll eine Anpassung an die bestehende Nutzung vorgenommen werden und eine Umwidmung in Wohngebiet erfolgen. Das bedeutet eine Verbesserung der räumlich funktionellen Gliederung.

„Die ggst. Änderung weist eine unmittelbare Nähe zu Waldflächen auf und ist daher aus forstfachlicher Sicht aufgrund walddispersiver Gefahren abzulehnen. Eine Zustimmung kann nur erfolgen, sofern ein Widmungsabstand (Waldperimeter 30 m) zum Wald eingehalten wird.“

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus einem Irrtum der forstfachlichen Stellungnahme. Diesbezüglich wurde bereits ein Gespräch mit der Forstabteilung der BH Ried im Innkreis, Herrn DI Auinger, geführt. Die Flächenwidmungsplanänderung wurde in der Stellungnahme als aus forstfachlicher Sicht zur Kenntnis genommen und beim ÖEK abgelehnt. Die forstfachliche Stellungnahme wird diesbezüglich noch geändert.

Diese Änderung wird aus der Einreichung zur Genehmigung genommen, da das ÖEK einer neuen Rechtslage unterliegt und wird voraussichtlich in eine Einzeländerung umgewandelt.

Änderung 11: Großbözl Josef, Osternach 4, 4974 Ort im Innkreis

Dieses Ansuchen einer Umwidmung von Wohngebiet in Mischgebiet der Parzelle Nr. 1108/3 im Ausmaß von 650 m² wurde bereits im Gemeinderat eingebracht und abgelehnt. Darüber wird heute im Bauausschuss nicht beraten.

Diese Änderung wurde vor Einreichung zur Stellungnahme bereits aus der Einreichung genommen. Diese Änderung wird komplett gestrichen, da die Einzelumwidmung bereits rechtskräftig ist.

Änderung 12: Kienbauer Karl und Marianne, Osternach 57, 4974 Ort im Innkreis

Teile der Parzellen Nr. 1139/2, 1139/1 und 1137/2 im Gesamtausmaß von 1.200 m² sollen von Grünland-Landwirtschaft in Dorfgebiet gewidmet werden. Dies ist eine Baulandumlegung flächengleich – Anpassung DKM – geringfügig.

„Inwiefern die ggst. Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 1139/2, KG Ort im Innkreis, dem Ziel einer flächensparenden Grundinanspruchnahme entspricht, ist im weiteren Verfahren noch darzulegen, zumal die gewidmete Fläche auf dem Grundstück bereits 2.500 m² (bebaut durch ein Hauptgebäude) beträgt.“

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine reine Berichtigung – keine Vergrößerung – des Baulandes, dies wird bei der Einreichung noch einmal verdeutlicht werden.

Beratung: Hier soll noch festgestellt werden, seit wann diese Widmung besteht und das Grundstück bebaut wurde.

Änderung 13: Ametsreiter Josef, Osternach 11, 4974 Ort im Innkreis

Hier soll ein Teil der Parzelle **Nr. 1119/1 im** Gesamtausmaß von 260 m² geringfügig der DKM angepasst und von Grünland-Landwirtschaft in Dorfgebiet umgewidmet werden.

Diese Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Änderung 14: Gattringer Gabriela, Osternach 55, 4974 Ort im Innkreis

Bei der Parzelle **Nr. 1186/2** soll ein Teil im Ausmaß von 37 m² berichtigt werden und von Grünland-Landwirtschaft in best. Wohngebäude Grünland umgewidmet werden. Dies ist eine Anpassung an den Bestand.

„Im Anhang zum Flächenwidmungsplan (Sternchenkatalog) ist die in den Planunterlagen dargestellte Änderung nicht übernommen. Eine entsprechende Korrektur ist vorzunehmen. Im Hinblick auf eine ordentliche Planlesbarkeit ist der Standort des Signaturpunktes (+11) zudem zu überdenken“.

Wurde bereits von Herrn Kubernat korrigiert und richtig dargestellt.

Änderung 15: Zweimüller Norbert, Osternach 26, Kienbauer Josef und Christine, Osternach 41 und Flotzinger Christina, Osternach 34

Bei Teilen der Parzellen **Nr. 1152/1, 1152/2 und 1149** im Gesamtausmaß von 2.675 m² soll die Dorfgebietserweiterung für bebaute Grundstücke (entspricht dem ÖEK) durchgeführt werden. Dabei soll eine Umwidmung von Grünland-Landwirtschaft in Dorfgebiet vorgenommen werden.

„Auf die Anmerkungen der Abt. Wasserwirtschaft „geringe Hangwassergefährdung“ wird hingewiesen.“

Änderung 16: Ranseder Johannes, Osternach 25, 4974 Ort im Innkreis

Ein Teil der Parzelle **Nr. 1155/1** im Ausmaß von 965 m² soll von Grünland-Landwirtschaft in Dorfgebiet gewidmet werden. Das ist eine Baulandumlegung und soll geringfügig der DKM angepasst werden.

Diese Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Änderung 17: Partinger Andrea und Manuel, Osternach 47, 4974 Ort im Innkreis

Ein Teil der Parzelle **938/2** im Ausmaß von 25 m² soll von Grünland-Landwirtschaft in Best. Wohngebäude Grünland gewidmet werden. Hier handelt es sich um eine geringfügige Verlegung der bebaubaren Fläche.

Eine abschließende Beurteilung zu dieser Änderung war nicht möglich, da die Grundlagenforschung (Erhebungsblatt) noch ergänzt werden muss.

Beratung: Das Erhebungsblatt soll ergänzt werden.

Änderung 18: Gurtner Martina, Aigen 1, 4974 Ort im Innkreis

Bei der Parzelle **Nr. 938/1** soll ebenfalls eine geringfügige Verlegung der bebaubaren Fläche erfolgen. Es soll eine Umwidmung von Grünland-Landwirtschaft in best. Wohngebäude im Grünland durchgeführt werden (Grundgrenze wird um 3 m verschoben).

Diese Änderung wurde zur Kenntnis genommen.

Änderung 19: Niedermayer Alfred und Ines, Osternach 45, 4974 Ort im Innkreis

Ebenfalls eine geringfügige Verlegung der bebaubaren Fläche soll auf der Parzelle **Nr. 935/2** im Ausmaß von 12 m² vorgenommen und von Grünland-Landwirtschaft in best. Wohngebäude Grünland gewidmet werden.

Diese Änderung wurde zur Kenntnis genommen.

Änderung 20: Aigner Johanna Andrea, Osternach 4, 4974 Ort im Innkreis

Die Parzelle **Nr. 1245** mit 1.165 m² soll von Wohngebiet in Schutzzone im Bauland gewidmet werden. Diese Parzelle ist auf Grund von Einbauten der Wassergenossenschaft Osternach nicht mehr bebaubar. Es wurde mit Frau Aigner vereinbart, dass die gezahlten Aufschließungsbeiträge von ihr nicht zurückverlangt werden, jedoch die Erhaltungsbeiträge nicht weiter bezahlt und die bisher bezahlten Erhaltungsbeiträge zurückverlangt werden. Bei diesem Grundstück handelt es sich um die Sicherstellung des Standortes für die Wassergenossenschaft Osternach.

„Inwiefern die Überlagerung eines gesamten Grundstückes mit einer Schutzzone im Bauland (SP2: nur Bauwerke der Wassergenossenschaft zulässig) zum Zwecke der Sicherung des Standortes für die Wassergenossenschaft rechtlich zulässig ist, ist seitens der Planungsbehörde (in Abstimmung mit dem Rechtsreferat) noch abzuklären.“

Diese Änderung wird auf die Sonderwidmung „Grünzug Brunnenanlage“ geändert.

Beratung: Die Änderung soll auf Grünzug lauten.

Änderung 21: Gurtner Martina, Aigen 1, 4974 Ort im Innkreis

Die Grundstücke **Nr. 1272/2, 1272/1, 1270 und Teile aus 1280 und 1266** im Gesamtausmaß von 8.700 m² sollen von Grünland-Landwirtschaft in Erwerbsgärtnerei zur bestehenden Erwerbsgärtnerei umgewidmet werden. Dies ist eine Anpassung an die tatsächliche Nutzung.

„Die ggst. Änderung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorläufig abzulehnen, da sich die Gärtnerei selbst im Trinkwasserschutzgebiet (Zone I und Zone II) der Quellen der Wassergenossenschaft Osternach befindet. Die Schutzgebietsfestlegung erfolgte mit Bescheid BH Ried Wa-162/3-1962 vom 28.01.1962 und ist damit 58 Jahre alt.

Es ist daher davon auszugehen, dass die räumliche und inhaltliche Festlegung nicht mehr dem heutigen Stand der Technik entspricht und vor Zustimmung zur Flächenwidmungsplanänderung dieses Trinkwasserschutzgebiet auf den Stand der Technik zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen ist. Im Detail wird dazu auf die Stellungnahme der Abt. Wasserwirtschaft verwiesen.“

Diese Änderung kann auf Grund dieser Tatsache nicht durchgeführt werden und entfällt.

Änderung 22: Zahrer Andreas, Aichberg 14, 4974 Ort im Innkreis

Die Parzelle **Nr. 6/3** der KG Aichberg mit 4.742 m² soll von Erwerbsgärtnerei in Wald umgewidmet werden. Dies entspricht der tatsächlichen Nutzung.

Diese Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Änderung 23: Endmeier Manfred und Christine, Aichberg 21, 4974 Ort im Innkreis

Die Parzellen **Nr. 248/2, 251/2 und 251/1** der KG Aichberg sollen berichtigt, bzw. an den Bestand angepasst werden und dazu eine Fläche mit insgesamt 628 m² zusätzlich von Grünland-Landwirtschaft in best. Wohngebäude Grünland umgewidmet werden.

Bei der Übermittlung der Beilage wurde versehentlich die Ausführung des Landes OÖ ab der Stelle ...um ca. 628 m²... abgeschnitten. Nachstehend die volle Ausführung des Landes OÖ:

„Im Hinblick auf die grundsätzlich geltenden Festlegungen für sogenannte Sternchenbauten, deren bebaubare Fläche in der Regel unter 1.000 m² zu betragen hat, entspricht dieser Antrag nicht den geltenden Festlegungen bzw. den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Eine Erweiterung der bebaubaren Fläche um ca. 628 m² kann aus fachlichen Gesichtspunkten in Berücksichtigung einer flächensparenden Inanspruchnahme nur negativ beurteilt werden. Die geplante Änderung ist im Sinne der ergänzenden forstfachlichen Stellungnahme ohnehin aufgrund der walddynamischen Gefahren abzulehnen. Auf die Feststellung zur Walddarstellung wird hingewiesen.

Beim Lokalausgensein konnte zudem festgestellt werden, dass es sich hierbei offensichtlich um eine KFZ-Werkstätte bzw. KFZ-Servicebetrieb handelt und auch bauliche Anlagen bzw. Gebäude außerhalb des derzeitigen Widmungsbereiches vorhanden sind.

Für die ggst. Änderung liegt darüber hinaus kein Erhebungsblatt vor. Eine diesbezügliche Ergänzung der Grundlagenforschung ist im Genehmigungsverfahren vorzulegen.

Zu dieser Änderung hat am 05. Oktober 2020 eine Zusammenkunft am Gemeindeamt stattgefunden. Folgender Aktenvermerk wurde dazu verfasst:

Aktenvermerk!

aufgenommen am 5. Oktober 2020

Gegenstand: Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 23, Aichberg Nr. 21; Anpassung der Widmungsfläche für die Widmungskategorie Sternchenhaus

Anwesende und Beteiligte:

von der Gemeinde Ort im Innkreis

AL Peter Mittmannsgruber

SB Angela Schmidbauer

vom Architekturbüro Team

Ortsplaner Andreas Kubernat

von der BH Ried im Innkreis

Bezirksförster DI Rudolf Auinger

vom Bezirksbauamt Ried im Innkreis

Ing. Harald Zotscher

als Liegenschaftseigentümer

Manfred Endmeier

Nach Erörterung der Sachlage und der bisherigen Verfahrensabläufe wurde folgender Lösungsvorschlag vereinbart um seitens des Forstdienstes der BH Ried im Innkreis eine positive Stellungnahme für das beantragte Umwidmungsverfahren „Berichtigung und Neufestlegung der Sternchenhausfläche“ zu erwirken:

Es besteht die Möglichkeit nördlich der geplanten Sternchenhausfläche eine Rodung zu erwirken um einen Schutzstreifen von 30 m zwischen Wald und Baulandwidmung zu ermöglichen, da in einer Entfernung von ca. 1 km eine Ersatzfläche für die Aufforstung von einer Wiesenflächen in eine Waldfläche vorhanden ist und diese bereits vor ca. 5 Jahren aufgeforstet wurde. Mit dem Liegenschaftseigentümer wird ein entsprechender Nutzungsvertrag abgeschlossen, dieser ist lt. Angabe des Liegenschaftseigentümers Manfred Endmeier bereits in mündlicher Form vereinbart worden.

Hierfür ist bei der BH Ried im Innkreis ein Rodungsantrag einzubringen, ein Geometer ist zu beauftragen um entsprechende Vermessungen durchzuführen. Weiters ist der Nutzungsvertrag mit dem Grundeigentümer abzuschließen und dem Rodungsantrag beizulegen. Die Vermessung wird von DI Josef Wageneder vorgenommen und Herr Wageneder wird sich ehestmöglich mit dem Bezirksförster DI Rudolf Auinger in Verbindung setzen. Herr DI Auinger wird Herrn Endmaier Manfred die entsprechenden Formulare am 6.10.2020 in elektronischer Form zusenden.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines von Herrn Endmeier Manfred und Herrn DI Rudolf Auinger wurde diese Vorgehensweise von Herrn DI Rudolf Auinger telefonisch an die Gemeinde Ort im Innkreis nochmals bestätigt. Somit wird der Forstdienst der BH Ried im Innkreis im Überarbeitungsverfahren für die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ort im Innkreis für die Änderungsnummer 23 eine positive Beurteilung vornehmen.

Herrn Kubernat als Ortsplaner wird die von Herrn DI Auinger Rudolf dargestellte Waldfläche nördlich der Liegenschaft Aichberg Nr. 21 in die Überarbeitung aufnehmen. Die zukünftige Rodungsfläche und die Aufforstung sollen nach Absprache mit Herrn DI Auinger Rudolf vorerst noch nicht im Flächenwidmungsplan aufgenommen werden, da diese rechtlich noch nicht abgeschlossen ist. Sollte die Rodung noch im Zuge des Verfahrens für die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes rechtskräftig werden, so kann kurzfristig die geänderte Waldsituation noch in die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes aufgenommen werden.

Änderung 24: Wagner Herbert, Bischelsdorf 24, 4974 Ort im Innkreis

Die Änderung betrifft die Parzellen Nr. 691/1 und 689/1 im Gesamtausmaß von ca. 7.000 m² und sollen von Grünland-Landwirtschaft in Dorfgebiet gewidmet werden.

„Inwiefern die ggst. Änderung dem Ziel einer flächensparenden Grundinanspruchnahme entspricht, ist im weiteren Verfahren noch entsprechend darzulegen, zumal im Bereich der gewidmeten Fläche aus ho. Sicht noch ausreichend Platz zur Verfügung steht. Auf die Anmerkungen der Abteilung Wasserwirtschaft (geringe Hangwassergefährdung) wird hingewiesen“

Zu dieser Änderung wird noch eine Begründung nachgereicht:

Das Wohngebäude wird von den Eltern derzeit bewohnt und der erbende Sohn möchte einen Zubau für eigene Wohnzwecke zubauen.

Änderung 26: Roswitha und Franz Bürkl, Osternach 29, 4974 Ort im Innkreis

Die Parzellen Nr. 1080/3 und 1079/2 im Gesamtausmaß von ca. 4.384 m² sollen von derzeit Betriebsbaugelände in Mischgebiet gewidmet werden. Der bestehende Betrieb kann auch im Mischgebiet betrieben werden es soll den Nachkommen die Möglichkeit für eine Wohnnutzung geschaffen werden. Dazu ist eine Widmung in Mischgebiet notwendig.

„Wenngleich die Standortvoraussetzungen für ein Betriebsbaugelände im ggst. Bereich siedlungsstrukturell denkbar schlecht sind, so kann die Umwidmung in Dorfgebiet zur Intensivierung der Wohnnutzungen im dezentralen, ansonsten rein landwirtschaftlich genutzten Bereich beitragen. Dies ist aus fachlicher Sicht ebenso wenig zu befürworten, zumal auch unbebaute Flächen von der Änderung der Baulandkategorie betroffen sind.

Die ggst. Änderung weist zudem eine unmittelbare Nähe zu Waldflächen auf und ist daher aus forstfachlicher Sicht aufgrund walddispersiver Gefahren abzulehnen. Eine Zustimmung kann nur erfolgen, sofern ein Widmungsabstand (Waldperimeter: 30m) zum Wald eingehalten wird.

Darüber hinaus ist aus rechtlicher Sicht zu klären, inwiefern durch die ggst. Änderung eine Abtrennung des Betriebswohnhauses bzw. Auszugshauses ermöglicht werden soll. Auf die diesbezüglich geltenden rechtlichen Bestimmungen bzw. dessen Unzulässigkeit (§ 22 Abs. 8 bzw. § 30 Abs. 5 OÖ ROG 1994) wird hingewiesen.

Dazu gibt es zwei Varianten von Herrn Kubernat bezüglich der Widmungsgrenzen. Nach Rücksprache mit der Familie Bürkl, soll die Umwidmung so erfolgen, dass die Waldgrenze eingehalten werden kann. Die zu bebauende Fläche würde zwar dadurch kleiner, damit wären sie aber einverstanden (siehe Vorschlag von Herrn Kubernat)

Diese Änderung ist ebenfalls von der neuen Rechtslage des ÖEK betroffen und wird aus der Einreichung zur Genehmigung herausgenommen. Diese Änderung kann mit einer Einzeländerung gemeinsam mit dem neuen ÖEK eingereicht werden.

Änderung 27: Flotzinger Elisabeth, Osternach 74, 4974 Ort im Innkreis und Reinthaler Andrea, Pfarrhof 21, 4092 Esternberg

Es wurde nach der Verständigung des Bauausschusses noch bekannt, dass auf den Grundstücken 1165/1 und 1165/2 zwei verschiedene Widmungen ausgewiesen sind. Um dies zu berichtigen, sollen die Grundstücke von derzeit Dorfgebiet und Wohngebiet in Wohngebiet

gewidmet werden. Die Grundeigentümerinnen sollen diesbezüglich noch nachweislich verständigt werden.

Änderung Nr. 28: wurde heute vor der Sitzung noch angeregt: Fa. Fussl Immobilien GmbH, Fusslplatz 32, 4974 Ort im Innkreis:

Die Änderung Nr. 2 dieser Gesamtüberarbeitung soll noch um die Straße Parzelle Nr. 1567/2 erweitert werden. Diese Parzelle im öffentlichem Gut wurde als Straße bereits aufgelöst und an die Firma Fussl verkauft. Eine Umwidmung vor Errichtung des Hochwasserschutzes war nicht möglich, weil die Straße im HQ 30 gelegen ist. Der Hochwasserschutz wurde zwischenzeitlich fertiggestellt und lt. Auskunft von DI Riegler wird die Situation zum derzeitigen Stand beurteilt auch wenn es noch keine Schlussvermessung des HWS gibt. Aus seiner Sicht ist der derzeitige Stand, dass eine Umwidmung in Mischbaugebiet M möglich ist und positiv beurteilt wird.

Beratung:

Mehrere GR fragen nach, ob sich an dieser Änderungsliste außer den genannten Änderungen Nr. 10 und 26 noch etwas verändert hat. Frau Schmidbauer versichert, dass nur diese beiden Änderungen und natürlich die Liste des ÖEK rausgenommen wurden, ansonsten ist sie wie bei der ersten Abstimmung gleich geblieben. GR Brandstötter gibt an, dass die Liste vorab bereits zur Kenntnisnahme ausgehändigt wurde und nach Überprüfung wurde festgestellt, dass die Änderungen bereits in der Sitzung vom 07.07.2021 ausführlich besprochen wurden.

Beschluss:

Antrag:

Mein Antrag lautet, der Empfehlung des Bauausschusses folgend, der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanteiles neu die Zustimmung zu erteilen. Als Zeichen der Zustimmung, ersuche ich um ein Handzeichen.

GR Mayr Ernst erklärt sich befangen, da sich auf der Liste eine Änderung der Firma FUSSL befindet.

Zustimmung: 17

Gegenstimmen: keine

Enthaltungen: keine

c. „Einleitungsbeschluss Gesamtüberarbeitung ÖEK“

Wie bereits besprochen wurde der Beschluss für die Einreichung des ÖEK aufgehoben und da sich hier die Rechtslage grundlegend geändert hat wird für die Neueinreichung des ÖEK heute ein erneuter Einleitungsbeschluss für die Gesamtüberarbeitung des ÖEK erforderlich.

Beratung:

Der GR nimmt dies zur Kenntnis und geht gleich zum Beschluss über.

Beschluss:

Antrag:

Ich stelle den Antrag, die Gesamtüberarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes neu einzuleiten. Als Zeichen der Zustimmung, ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: 18

Gegenstimmen: keine

Enthaltungen: keine

TOP 10: Allfälliges:

Es wird angeregt, dass der Punkt Fragestunde immer zu Beginn der GR-Sitzung sein sollte, denn so brauchen Besucher nicht bis zum Ende der Sitzung da sein.

Weiters wird kurz über den Ablauf der Wahl informiert und vereinbart, dass nach der morgigen gemeindeinternen Besprechung noch ein Info-e-mail an die Beisitzer versandt wird, in der der Ablauf noch einmal kurz zusammengefasst wird.